

NIBC Bank Deutschland AG, Frankfurt am Main

- Offenlegungsbericht 2017 nach Artikel
437 bis 453 CRR -





INHALT

A. EINFÜHRUNG	3
B. EIGENMITTELAUSSTATTUNG	4
1. EIGENMITTELSTRUKTUR	4
2. KAPITALAUSSTATTUNG UND KAPITALQUOTEN	11
3. ÜBERLEITUNG VOM BILANZIELLEN EIGENKAPITAL AUF DIE AUFSICHTSRECHTLICHEN EIGENMITTEL	16
4. ANTIZYKLISCHER KAPITALPUFFER	16
C. VERSCHULDUNGSQUOTE	17
1. VERSCHULDUNGSQUOTE UND AUFSCHLÜSSELUNG DER GESAMTRISIKOMESSGRÖÙE SOWIE EINE ABSTIMMUNG MIT DEM VERÖFFENTLICHTEN JAHRESABSCHLUSS	17
2. BETRAG VON NICHT BERÜCKSICHTIGTEN TREUHANDPOSITIONEN	19
3. VERFAHREN ZUR ÜBERWACHUNG DES RISIKOS.....	19
4. FAKTOREN, DIE AUSWIRKUNG AUF DIE VERSCHULDUNGSQUOTE HATTEN	19
D. RISIKOBERICHT	20
1. EIGENMITTELANFORDERUNGEN.....	20
2. KREDITRISIKOANPASSUNG	22
E. VERGÜTUNGSBERICHT	26



A. Einführung

Der nachfolgende Bericht enthält die Veröffentlichungen zur Säule 3 des aufsichtsrechtlichen Regelwerks Basel III (Capital Requirements Regulations / Verordnung (EU) Nr. 575/2013 (CRR) und Capital Regulations Directive IV / EU-Richtlinie 2013/36/EU (CRD IV)), welches am 1. Januar 2014 unter Berücksichtigung von Übergangsregelungen in Kraft getreten ist.

Die NIBC Bank Deutschland AG, Frankfurt am Main, (im Folgenden „Bank“) als bedeutendes Tochterunternehmen der NIBC Bank N.V., Den Haag, nimmt die Erleichterung gemäß Artikel 13 Absatz 1 CRR in Anspruch, wonach lediglich gemäß der Artikel 437, 438, 440, 442, 450, 451 und 453 der CRR offen zu legen ist.

Die Berichterstattung gemäß der Artikel 437, 438, 440, 442, 450, 451 und 453 CRR erfolgt auf jährlicher Basis und umfasst die Berichtsperiode vom 1. Januar bis 31. Dezember 2017.

Der nachfolgende Bericht gibt ein umfassendes Bild über die Eigenmittelausstattung der Bank, der Verschuldungsquote sowie über die Vergütungspolitik und das Vergütungssystem der Bank.

Die Bank erstellt den Offenlegungsbericht auf Einzelinstitutsebene. Bezüglich der qualitativen und / oder quantitativen Angaben macht die Bank von der Möglichkeit gemäß Artikel 434 CRR Gebrauch, auf andere Offenlegungsmedien zu verweisen, sofern die Informationen dort bereits im Rahmen anderer Publizitätspflichten offengelegt wurden. Ergänzend zu den in diesem Offenlegungsbericht veröffentlichten Informationen empfehlen wir deshalb, auch auf die Informationen im Jahresabschluss 2017 und im Lagebericht 2017 der Bank zurückzugreifen.

Der Offenlegungsbericht wird jährlich aktualisiert und innerhalb der geltenden Frist auf der Internetseite der Bank sowie im Bundesanzeiger veröffentlicht.

Bezüglich der gemäß § 26a Kreditwesengesetz (KWG) offenzulegenden Angaben zur rechtlichen und organisatorischen Struktur und zu den Grundsätzen einer ordnungsgemäßen Geschäftsführung der Gruppe verweisen wir auf die Darstellungen im Jahresabschluss 2017 und Lagebericht 2017 der Bank, die ebenfalls im Bundesanzeiger offengelegt werden.

Aufgrund von Rundungen können sich im vorliegenden Bericht bei Summenbildungen und bei der Berechnung von Prozentangaben geringfügig Abweichungen ergeben.



B. Eigenmittelausstattung

1. Eigenmittelstruktur

Die **Berechnung des aufsichtsrechtlichen Eigenkapitals** erfolgt auf Basis der Vorschriften des Gesetzes über das Kreditwesen (KWG) und der Vorschriften der CRR / CRD IV.

Das **gesamte aufsichtsrechtliche Eigenkapital** der Bank setzt sich aus den beiden Komponenten **Kernkapital** und **Ergänzungskapital** zusammen, wobei sich das Kernkapital aus Hartem Kernkapital und Zusätzlichem Kernkapital („Additional Tier-1 Capital“) zusammensetzt.

Das **Harte Kernkapital** umfasst das Gezeichnete Kapital, einschließlich Kapital- und Gewinnrücklagen und berücksichtigt aufsichtsrechtliche Anpassungen (Abzüge). Vom (Harten) Kernkapital abgezogen werden die immateriellen Vermögenswerte.

Das **Zusätzliche Kernkapital** beinhaltet drei von der Bank in 2016 und 2017 emittierte, nachrangige Namensschuldverschreibungen, welche sich gemäß Artikel 52 ff. CRR als zusätzliches Kernkapital („Additional Tier-1 Capital“) qualifizieren.

Das **Ergänzungskapital** der Bank umfasst ausschließlich eine anrechenbare, nachrangige, langfristige Verbindlichkeit.

In den folgenden Tabellen werden die wesentlichen Bedingungen und Konditionen zu den CRR-konformen, vertraglich geregelten Kapitalinstrumenten der Bank dargestellt.



Hauptmerkmale der Kapitalinstrumente - Aktien		
1	Emittent	NIBC Bank Deutschland AG
2	Einheitliche Kennung	k.A.
3	Für das Instrument geltendes Recht	Deutsch
Aufsichtsrechtliche Behandlung		
4	CRR-Übergangsregelungen	Hartes Kernkapital
5	CRR-Regelungen nach der Übergangszeit	Hartes Kernkapital
6	Anrechenbar auf Solo-Konzern-/Solo- und Konzernebene	Solo
7	Instrumenttyp (Typen von jedem Land zu spezifizieren)	Aktie
8	Auf aufsichtsrechtliche Eigenmittel anrechenbarer Betrag (Währung in Millionen, Stand letzter Meldestichtag)	EUR 14,2 Mio
9	Nennwert des Instruments	EUR 14,2 Mio
9a	Ausgabepreis	k.A.
9b	Tilgungspreis	k.A.
10	Rechnungslegungsklassifikation	Aktienkapital
11	Unbefristet oder mit Verfalltermin	k.A.
12	Ursprünglicher Fälligkeitstermin	Unbefristet
13	Ursprüngliches Ausgabedatum	k.A.
14	Durch Emittenten kündbar mit vorheriger Zustimmung der Aufsicht	Nein
15	Wählbarer Kündigungstermin, bedingte Kündigungstermine und Tilgungsbetrag	Nein
16	Spätere Kündigungstermine, wenn anwendbar	Nein
Coupons, Dividenden		
17	Feste oder variable Dividenden-/Couponzahlungen	Variabel
18	Nominalcoupon und etwaiger Referenzindex	k.A.
19	Bestehen eines "Dividenden-Stopps"	Nein
20a	Vollständig diskretionär, teilweise diskretionär oder zwingend (zeitlich)	Diskretionär
20b	Vollständig diskretionär, teilweise diskretionär oder zwingend (In Bezug auf den Betrag)	Diskretionär
21	Bestehen einer Kostenanstiegs Klausel oder eines anderen Tilgungsanreizes	Nein
22	Nicht kumulativ oder kumulativ	Nicht kumulativ
23	Wandelbar oder nicht wandelbar	Nicht wandelbar
24	Wenn wandelbar: Auslöser für die Wandlung	k.A.
25	Wenn wandelbar: ganz oder teilweise	k.A.
26	Wenn wandelbar: Wandlungsrate	k.A.
27	Wenn wandelbar: Wandlung obligatorisch oder fakultativ	k.A.
28	Wenn wandelbar: Typ des Instruments, in das gewandelt wird	k.A.
29	Wenn wandelbar: Emittent des Instruments, in das gewandelt wird	k.A.
30	Herabschreibungsmerkmale	k.A.
31	Bei Herabschreibung: Auslöser für die Herabschreibung	k.A.
32	Bei Herabschreibung: ganz oder teilweise	k.A.
33	Bei Herabschreibung: dauerhaft oder vorübergehend	k.A.
34	Bei vorübergehender Herabschreibung: Mechanismus der Wiederschreibung	k.A.
35	Position in der Rangfolge im Liquidationsfall (das jeweils ranghöhere Instrument nennen)	k.A.
36	Unvorschriftsmäßige Merkmale der gewandelten Instrumente	k.A.
37	Ggf. unvorschriftsmäßige Merkmale nennen	k.A.

Tabelle 1: Hauptmerkmale der Kapitalinstrumente – Aktien



Hauptmerkmale der Kapitalinstrumente - Nachrangdarlehen		
1	Emittent	NIBC Bank Deutschland AG
2	Einheitliche Kennung	Referenz Nr. 127.347
3	Für das Instrument geltendes Recht	Deutsch
Aufsichtsrechtliche Behandlung		
4	CRR-Übergangsregelungen	Ergänzungskapital
5	CRR-Regelungen nach der Übergangszeit	Ergänzungskapital
6	Anrechenbar auf Solo-Konzern-/Solo- und Konzernebene	Solo
7	Instrumenttyp (Typen von jedem Land zu spezifizieren)	Schuldschein mit Nachrangabrede
8	Auf aufsichtsrechtliche Eigenmittel anrechenbarer Betrag (Währung in Millionen, Stand letzter Meldestichtag)	EUR 0,075 Mio
9	Nennwert des Instruments	EUR 1,5 Mio.
9a	Ausgabepreis	100,00%
9b	Tilgungspreis	100,00%
10	Rechnungslegungsklassifikation	Passivum - fortgeführter Einstandswert
11	Unbefristet oder mit Verfalltermin	Mit Fälligkeitstermin
12	Ursprünglicher Fälligkeitstermin	03.04.2018
13	Ursprüngliches Ausgabedatum	03.04.2008
14	Durch Emittenten kündbar mit vorheriger Zustimmung der Aufsicht	Nein
15	Wählbarer Kündigungstermin, bedingte Kündigungstermine und Tilgungsbetrag	Nein
16	Spätere Kündigungstermine, wenn anwendbar	Nein
Coupons, Dividenden		
17	Feste oder variable Dividenden-/Couponszahlungen	Fest
18	Nominalcoupon und etwaiger Referenzindex	8,08%
19	Bestehen eines "Dividenden-Stopps"	Nein
20a	Vollständig diskretionär, teilweise diskretionär oder zwingend (zeitlich)	Zwingend
20b	Vollständig diskretionär, teilweise diskretionär oder zwingend (In Bezug auf den Betrag)	Zwingend
21	Bestehen einer Kostenanstiegs Klausel oder eines anderen Tilgungsanreizes	Nein
22	Nicht kumulativ oder kumulativ	Nicht kumulativ
23	Wandelbar oder nicht wandelbar	Nicht wandelbar
24	Wenn wandelbar: Auslöser für die Wandlung	k.A.
25	Wenn wandelbar: ganz oder teilweise	k.A.
26	Wenn wandelbar: Wandlungsrate	k.A.
27	Wenn wandelbar: Wandlung obligatorisch oder fakultativ	k.A.
28	Wenn wandelbar: Typ des Instruments, in das gewandelt wird	k.A.
29	Wenn wandelbar: Emittent des Instruments, in das gewandelt wird	k.A.
30	Herabschreibungsmerkmale	Nein
31	Bei Herabschreibung: Auslöser für die Herabschreibung	k.A.
32	Bei Herabschreibung: ganz oder teilweise	k.A.
33	Bei Herabschreibung: dauerhaft oder vorübergehend	k.A.
34	Bei vorübergehender Herabschreibung: Mechanismus der Wiederschreibung	k.A.
35	Position in der Rangfolge im Liquidationsfall (das jeweils ranghöhere Instrument nennen)	Aktien
36	Unvorschriftsmäßige Merkmale der gewandelten Instrumente	k.A.
37	Ggf. unvorschriftsmäßige Merkmale nennen	k.A.

Tabelle 2: Hauptmerkmale der Kapitalinstrumente – Nachrangdarlehen



Hauptmerkmale der Kapitalinstrumente - Additional Tier I		
1	Emittent	NIBC Bank Deutschland AG
2	Einheitliche Kennung	Referenz-Nr. 126.179
3	Für das Instrument geltendes Recht	Deutsch
Aufsichtsrechtliche Behandlung		
4	CRR-Übergangsregelungen	Zusätzliches Kernkapital
5	CRR-Regelungen nach der Übergangszeit	Zusätzliches Kernkapital
6	Anrechenbar auf Solo-Konzern-/Solo- und Konzernebene	Solo
7	Instrumenttyp (Typen von jedem Land zu spezifizieren)	Nachrangige Namensschuldverschreibung
8	Auf aufsichtsrechtliche Eigenmittel anrechenbarer Betrag (Währung in Millionen, Stand letzter Meldestichtag)	EUR 25,00 Mio
9	Nennwert des Instruments	EUR 25,00 Mio
9a	Ausgabepreis	100,00%
9b	Tilgungspreis	100,00%
10	Rechnungslegungsklassifikation	Passivum - fortgeführter Einstandswert
11	Ursprüngliches Ausgabedatum	22.06.2016
12	Unbefristet oder mit Verfalltermin	Unbefristet
13	Ursprünglicher Fälligkeitstermin	Keine Fälligkeit
14	Durch Emittenten kündbar mit vorheriger Zustimmung der Aufsicht	Ja
15	Wählbarer Kündigungstermin, bedingte Kündigungstermine und Tilgungsbetrag	Nein
16	Spätere Kündigungstermine, wenn anwendbar	Nach Wahl des Emittenten, erstmals per 30.04.2022 sowie aus steuerlichen oder regulatorischen Gründen.
Coupons, Dividenden		
17	Feste oder variable Dividenden-/Couponzahlungen	Fest bis 31.12.2021, danach variabel
18	Nominalcoupon und etwaiger Referenzindex	8,80 % bis 31.12.2021, danach 12-Montats-Euribor + 8,806 %
19	Bestehen eines "Dividenden-Stopps"	Nein
20a	Vollständig diskretionär, teilweise diskretionär oder zwingend (zeitlich)	Vollständig diskretionär
20b	Vollständig diskretionär, teilweise diskretionär oder zwingend (In Bezug auf den Betrag)	Vollständig diskretionär
21	Bestehen einer Kostenanstiegs Klausel oder eines anderen Tilgungsanreizes	Nein
22	Nicht kumulativ oder kumulativ	Nicht kumulativ
23	Wandelbar oder nicht wandelbar	Nicht wandelbar
24	Wenn wandelbar: Auslöser für die Wandlung	k.A.
25	Wenn wandelbar: ganz oder teilweise	k.A.
26	Wenn wandelbar: Wandlungsrate	k.A.
27	Wenn wandelbar: Wandlung obligatorisch oder fakultativ	k.A.
28	Wenn wandelbar: Typ des Instruments, in das gewandelt wird	k.A.
29	Wenn wandelbar: Emittent des Instruments, in das gewandelt wird	k.A.
30	Herabschreibungsmerkmale	Ja
31	Bei Herabschreibung: Auslöser für die Herabschreibung	Ein "Auslöseereignis" tritt ein, wenn die in Artikel 92 Absatz 1 Buchstabe a CRR bzw. einer Nachfolgeregelung genannte harte Kernkapitalquote (die "Harte Kernkapitalquote") der NIBC Bank Deutschland AG unter 7% oder höher vgl. Art. 54 Abs. 1 Unterabs. a CRR% (die "Mindest-CETI-Quote") fällt.
32	Bei Herabschreibung: ganz oder teilweise	Ganz oder teilweise



33	Bei Herabschreibung: dauerhaft oder vorübergehend	Vorübergehend
34	Bei vorübergehender Herabschreibung: Mechanismus der Wiederschreibung	Nach der Vornahme einer Herabschreibung können der Nennbetrag sowie der Rückzahlungsbetrag jeder Namensschuldverschreibungen in jedem der Reduzierung nachfolgenden Geschäftsjahre der Emittentin bis zur vollständigen Höhe des ursprünglichen Nennbetrags (soweit nicht zuvor zurückgezahlt oder angekauft und entwertet) nach Maßgabe der Regelungen der Anleihebedingungen § 5 (8) (b) wieder hochgeschrieben werden, soweit ein entsprechender Jahresüberschuss zur Verfügung steht und mithin hierdurch kein Jahresfehlbetrag entsteht oder erhöht würde.
35	Position in der Rangfolge im Liquidationsfall (das jeweils ranghöhere Instrument nennen)	Aktien
36	Unvorschriftsmäßige Merkmale der gewandelten Instrumente	k.A.
37	Ggf. unvorschriftsmäßige Merkmale nennen	k.A.

Tabelle 3: Hauptmerkmale der Kapitalinstrumente - Zusätzliches Kernkapital (AT1)

Hauptmerkmale der Kapitalinstrumente - Additional Tier I		
1	Emittent	NIBC Bank Deutschland AG
2	Einheitliche Kennung	Referenz-Nr. 130.512
3	Für das Instrument geltendes Recht	Deutsch
Aufsichtsrechtliche Behandlung		
4	CRR-Übergangsregelungen	Zusätzliches Kernkapital
5	CRR-Regelungen nach der Übergangszeit	Zusätzliches Kernkapital
6	Anrechenbar auf Solo-Konzern-/Solo- und Konzernebene	Solo
7	Instrumenttyp (Typen von jedem Land zu spezifizieren)	Nachrangige Namensschuldverschreibung
8	Auf aufsichtsrechtliche Eigenmittel anrechenbarer Betrag (Währung in Millionen, Stand letzter Meldestichtag)	EUR 25,00 Mio
9	Nennwert des Instruments	EUR 25,00 Mio
9a	Ausgabepreis	100,00%
9b	Tilgungspreis	100,00%
10	Rechnungslegungsklassifikation	Passivum - fortgeführter Einstandswert
11	Ursprüngliches Ausgabedatum	08.12.2016
12	Unbefristet oder mit Verfalltermin	Unbefristet
13	Ursprünglicher Fälligkeitstermin	Keine Fälligkeit
14	Durch Emittenten kündbar mit vorheriger Zustimmung der Aufsicht	Ja
15	Wählbarer Kündigungstermin, bedingte Kündigungstermine und Tilgungsbetrag	Nein
16	Spätere Kündigungstermine, wenn anwendbar	Nach Wahl des Emittenten, erstmals per 30.04.2022 sowie aus steuerlichen oder regulatorischen Gründen.
Coupons, Dividenden		
17	Feste oder variable Dividenden-/Couponzahlungen	Fest bis 31.12.2021, danach variabel
18	Nominalcoupon und etwaiger Referenzindex	8,50 % bis 31.12.2021, danach 12-Montats-Euribor + 8,373 %
19	Bestehen eines "Dividenden-Stops"	Nein
20a	Vollständig diskretionär, teilweise diskretionär oder zwingend (zeitlich)	Vollständig diskretionär
20b	Vollständig diskretionär, teilweise diskretionär oder zwingend (In Bezug auf den Betrag)	Vollständig diskretionär



21	Bestehen einer Kostenanstiegsklausel oder eines anderen Tilgungsanreizes	Nein
22	Nicht kumulativ oder kumulativ	Nicht kumulativ
23	Wandelbar oder nicht wandelbar	Nicht wandelbar
24	Wenn wandelbar: Auslöser für die Wandlung	k.A.
25	Wenn wandelbar: ganz oder teilweise	k.A.
26	Wenn wandelbar: Wandlungsrate	k.A.
27	Wenn wandelbar: Wandlung obligatorisch oder fakultativ	k.A.
28	Wenn wandelbar: Typ des Instruments, in das gewandelt wird	k.A.
29	Wenn wandelbar: Emittent des Instruments, in das gewandelt wird	k.A.
30	Herabschreibungsmerkmale	Ja
31	Bei Herabschreibung: Auslöser für die Herabschreibung	Ein "Auslöseereignis" tritt ein, wenn die in Artikel 92 Absatz 1 Buchstabe a CRR bzw. einer Nachfolgeregelung genannte harte Kernkapitalquote (die "Harte Kernkapitalquote") der NIBC Bank Deutschland AG unter 7% oder höher vgl. Art. 54 Abs. 1 Unterabs. a CRR% (die "Mindest-CETI-Quote") fällt.
32	Bei Herabschreibung: ganz oder teilweise	Ganz oder teilweise
33	Bei Herabschreibung: dauerhaft oder vorübergehend	Vorübergehend
34	Bei vorübergehender Herabschreibung: Mechanismus der Wiederzuschreibung	Nach der Vornahme einer Herabschreibung können der Nennbetrag sowie der Rückzahlungsbetrag jeder Namensschuldverschreibungen in jedem der Reduzierung nachfolgenden Geschäftsjahre der Emittentin bis zur vollständigen Höhe des ursprünglichen Nennbetrags (soweit nicht zuvor zurückgezahlt oder angekauft und entwertet) nach Maßgabe der Regelungen der Anleihebedingungen § 5 (8) (b) wieder hochgeschrieben werden, soweit ein entsprechender Jahresüberschuss zur Verfügung steht und mithin hierdurch kein Jahresfehlbetrag entsteht oder erhöht würde.
35	Position in der Rangfolge im Liquidationsfall (das jeweils ranghöhere Instrument nennen)	Aktien
36	Unvorschriftsmäßige Merkmale der gewandelten Instrumente	k.A.
37	Ggf. unvorschriftsmäßige Merkmale nennen	k.A.

Tabelle 4: Hauptmerkmale der Kapitalinstrumente - Zusätzliches Kernkapital (AT1)

Hauptmerkmale der Kapitalinstrumente - Additional Tier I		
1	Emittent	NIBC Bank Deutschland AG
2	Einheitliche Kennung	Referenz-Nr. 136.197
3	Für das Instrument geltendes Recht	Deutsch
Aufsichtsrechtliche Behandlung		
4	CRR-Übergangsregelungen	Zusätzliches Kernkapital
5	CRR-Regelungen nach der Übergangszeit	Zusätzliches Kernkapital
6	Anrechenbar auf Solo-Konzern-/Solo- und Konzernebene	Solo
7	Instrumenttyp (Typen von jedem Land zu spezifizieren)	Nachrangige Namensschuldverschreibung
8	Auf aufsichtsrechtliche Eigenmittel anrechenbarer Betrag (Währung in Millionen, Stand letzter Meldestichtag)	EUR 25,00 Mio



9	Nennwert des Instruments	EUR 25,00 Mio
9a	Ausgabepreis	100,00%
9b	Tilgungspreis	100,00%
10	Rechnungslegungsklassifikation	Passivum - fortgeführter Einstandswert
11	Ursprüngliches Ausgabedatum	29.03.2017
12	Unbefristet oder mit Verfalltermin	Unbefristet
13	Ursprünglicher Fälligkeitstermin	Keine Fälligkeit
14	Durch Emittenten kündbar mit vorheriger Zustimmung der Aufsicht	Ja
15	Wählbarer Kündigungstermin, bedingte Kündigungstermine und Tilgungsbetrag	Nein
16	Spätere Kündigungstermine, wenn anwendbar	Nach Wahl des Emittenten, erstmals per 30.04.2023 sowie aus steuerlichen oder regulatorischen Gründen.
Coupons, Dividenden		
17	Feste oder variable Dividenden-/Couponzahlungen	Fest bis 31.12.2022, danach variabel
18	Nominalcoupon und etwaiger Referenzindex	7,50 % bis 31.12.2022, danach 12-Montats-Euribor + 7,14 %
19	Bestehen eines "Dividenden-Stopps"	Nein
20a	Vollständig diskretionär, teilweise diskretionär oder zwingend (zeitlich)	Vollständig diskretionär
20b	Vollständig diskretionär, teilweise diskretionär oder zwingend (In Bezug auf den Betrag)	Vollständig diskretionär
21	Bestehen einer Kostenanstiegs Klausel oder eines anderen Tilgungsanreizes	Nein
22	Nicht kumulativ oder kumulativ	Nicht kumulativ
23	Wandelbar oder nicht wandelbar	Nicht wandelbar
24	Wenn wandelbar: Auslöser für die Wandlung	k.A.
25	Wenn wandelbar: ganz oder teilweise	k.A.
26	Wenn wandelbar: Wandlungsrate	k.A.
27	Wenn wandelbar: Wandlung obligatorisch oder fakultativ	k.A.
28	Wenn wandelbar: Typ des Instruments, in das gewandelt wird	k.A.
29	Wenn wandelbar: Emittent des Instruments, in das gewandelt wird	k.A.
30	Herabschreibungsmerkmale	Ja
31	Bei Herabschreibung: Auslöser für die Herabschreibung	Ein "Auslöseereignis" tritt ein, wenn die in Artikel 92 Absatz 1 Buchstabe a CRR bzw. einer Nachfolgeregelung genannte harte Kernkapitalquote (die "Harte Kernkapitalquote") der NIBC Bank Deutschland AG unter 7% oder höher vgl. Art. 54 Abs. 1 Unterabs. a CRR% (die "Mindest-CETI-Quote") fällt.
32	Bei Herabschreibung: ganz oder teilweise	Ganz oder teilweise
33	Bei Herabschreibung: dauerhaft oder vorübergehend	Vorübergehend



34	Bei vorübergehender Herabschreibung: Mechanismus der Wiederzuschreibung	Nach der Vornahme einer Herabschreibung können der Nennbetrag sowie der Rückzahlungsbetrag jeder Namensschuldverschreibungen in jedem der Reduzierung nachfolgenden Geschäftsjahre der Emittentin bis zur vollständigen Höhe des ursprünglichen Nennbetrags (soweit nicht zuvor zurückgezahlt oder angekauft und entwertet) nach Maßgabe der Regelungen der Anleihebedingungen § 5 (8) (b) wieder hochgeschrieben werden, soweit ein entsprechender Jahresüberschuss zur Verfügung steht und mithin hierdurch kein Jahresfehlbetrag entsteht oder erhöht würde.
35	Position in der Rangfolge im Liquidationsfall (das jeweils ranghöhere Instrument nennen)	Aktien
36	Unvorschriftsmäßige Merkmale der gewandelten Instrumente	k.A.
37	Ggf. unvorschriftsmäßige Merkmale nennen	k.A.

Tabelle 5: Hauptmerkmale der Kapitalinstrumente - Zusätzliches Kernkapital (AT1)

2. Kapitalausstattung und Kapitalquoten

Die Überwachung der Angemessenheit der aufsichtsrechtlichen Eigenkapitalausstattung erfolgt mittels der aufsichtsrechtlichen Eigenkapitalquoten. Die relevanten Eigenkapitalquoten der Bank stellen die **Kernkapitalquote** sowie die **Gesamtkapitalquote** dar, deren Berechnung auf Basis der CRR / CRD 4 Regelungen erfolgt.

Die Bank überwacht die Entwicklung der Kapitalquoten sowie die Einhaltung der aufsichtsrechtlichen Mindestquoten auf monatlicher Basis. Die Kapitalquoten reflektieren die Kapitalausstattung der Bank sowie die Fähigkeit der Bank bestehende Kreditrisiken, Marktrisiken, Operationelle Risiken sowie Sonstige Risiken zu decken.

Die Kernkapitalquote¹ bzw. die Gesamtkapitalquote² der Bank betragen zum 31. Dezember 2017 16,29 % bzw. 16,30 %.

Die Zusammensetzung des aufsichtsrechtlichen Eigenkapitals sowie der Eigenkapitalquoten zum 31. Dezember 2017 werden detailliert in der folgenden Tabelle dargestellt:

Hartes Kernkapital (CET1): regulatorische Anpassungen		Betrag 31.12.2017 [in TEUR]	Verweis auf Artikel in der Verordnung (EU) Nr. 575/2013
1	Kapitalinstrumente und das mit ihnen verbundene Agio	14.160	26 (1), 27, 28, 29, Verzeichnis der EBA gemäß Artikel 26 Absatz 3
	davon: Gezeichnetes Kapital (Aktien)	14.160	Verzeichnis der EBA gemäß Artikel 26 Absatz 3
2	Einbehaltene Gewinne	-	26 (1) (c)
3	Kumuliertes sonstiges Ergebnis (und sonstige Rücklagen, zur Berücksichtigung nicht realisierter Gewinne und Verluste nach den anwendbaren Rechnungslegungsstandards)	187.650	26 (1)

¹ Berechnet als Quotient aus Kernkapital im Verhältnis zu den gesamten risikogewichteten Positionen.

² Berechnet als Quotient aus Gesamtkapital im Verhältnis zu den gesamten risikogewichteten Positionen.



3a	Fonds für allgemeine Bankrisiken	-	26 (1) (f)
4	Betrag der Posten im Sinne von Artikel 484 Absatz 3 zuzüglich des mit ihnen verbundenen Agios, dessen Anrechnung auf das CET1 ausläuft	-	486 (2)
	Staatliche Kapitalzuführungen mit Bestandsschutz bis 1. Januar 2018	-	483 (2)
5	Minderheitsbeteiligungen (zulässiger Betrag in konsolidiertem CET1)	-	84, 479, 480
5a	Von unabhängiger Seite geprüfte Zwischengewinne, abzüglich aller vorhersehbaren Abgaben oder Dividenden	-	26 (2)
6	Hartes Kernkapital (CET1) vor regulatorischen Anpassungen	201.810	
	Hartes Kernkapital (CET1): regulatorische Anpassungen		
7	Zusätzliche Bewertungsanpassungen (negativer Betrag)	-	34, 105
8	Immaterielle Vermögenswerte (verringert um entsprechende Steuerschulden) (negativer Betrag)	-16	36 (1) (b), 37, 472 (4)
9	In der EU: leeres Feld	-	
10	Von der künftigen Rentabilität abhängige latente Steueransprüche, ausgenommen derjenigen, die aus temporären Differenzen resultieren (verringert um entsprechende Steuerschulden, wenn die Bedingungen von Artikel 38 Absatz 3 erfüllt sind) (negativer Betrag)	-	36 (1) (c), 38, 472 (5)
11	Rücklagen aus Gewinnen oder Verlusten aus zeitwertbilanzierten Geschäften zur Absicherung von Zahlungsströmen	-	33 (a)
12	Negative Beträge aus der Berechnung der erwarteten Verlustbeträge	-	36 (1) (d), 40, 159, 472 (6)
13	Anstieg des Eigenkapitals, der sich aus verbrieften Aktiva ergibt (negativer Betrag)	-	32 (1)
14	Durch Veränderungen der eigenen Bonität bedingte Gewinne oder Verluste aus zum beizulegenden Zeitwert bewerteten eigenen Verbindlichkeiten	-	33 (b)
15	Vermögenswerte aus Pensionsfonds mit Leistungszusage (negativer Betrag)	-	36 (1) (e), 41, 472 (7)
16	Direkte und indirekte Positionen eines Instituts in eigenen Instrumenten des harten Kernkapitals (negativer Betrag)	-	36 (1) (f), 42, 472 (8)
17	Positionen in Instrumenten des harten Kernkapitals von Unternehmen der Finanzbranche, die eine Überkreuzbeteiligung mit dem Institut eingegangen sind, die dem Ziel dient, dessen Eigenmittel künstlich zu erhöhen (negativer Betrag)	-	36 (1), (g), 44, 472 (9)
18	Direkte und indirekte Positionen eines Instituts in eigenen Instrumenten des harten Kernkapitals von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut keine wesentliche Beteiligung hält (mehr als 10 % und abzüglich anrechenbarer Verkaufspositionen) (negativer Betrag)	-	36 (1) (h), 43, 45, 46, 49 (2) (3), 79, 472 (10)
19	Direkte, indirekte und synthetische Positionen des Instituts in Instrumenten des harten Kernkapitals von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut eine wesentliche Beteiligung hält (mehr als 10% und abzüglich anrechenbarer Verkaufspositionen) (negativer Betrag)	-	36 (1) (i), 43, 45, 46, 49 (2) (3), 79, 472 (10)
20	In der EU: leeres Feld	-	
20a	Forderungsbetrag aus folgenden Posten, denen ein Risikogewicht von 1.250% zuzuordnen ist, wenn das Institut als Alternative jenen Forderungsbetrag vom Betrag der Posten des harten Kernkapitals abzieht	-	36 (1) (k)
20b	davon: qualifizierte Beteiligungen außerhalb des Finanzsektors (negativer Betrag)	-	36 (1) (k) (i), 89 bis 91
20c	davon: Verbriefungspositionen (negativer Betrag)	-	36 (1) (ii); 243 (1) (b); 244(1) (b); 258
20d	davon: Vorleistungen (negativer Betrag)	-	36 (1) (k) (iii), 379 (3)
21	Von der künftigen Rentabilität abhängige latente Steueransprüche, die aus temporären Differenzen resultieren (über dem Schwellenwert von 10 %, verringert um entsprechende Steuerschulden, wenn die Bedingungen von Artikel 38 Absatz 3 erfüllt sind) (negativer Betrag)	-	36 (1) (c), 38, 48 (1) (a), 470, 472 (5)
22	Betrag, der über dem Schwellenwert von 15 % liegt (negativer Betrag)	-	48 (1)
23	davon: direkte und indirekte Positionen des Instituts in Instrumenten des harten Kernkapitals von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut eine wesentliche Beteiligung hält	-	36 (1) (i), 48 (1) (b), 470, 472 (11)
24	In der EU: leeres Feld	-	
25	davon: von der künftigen Rentabilität abhängige latente Steueransprüche, die aus temporären Differenzen resultieren	-	36 (1) (c), 38, 48 (1) (a), 470, 472 (5)
25a	Verluste des laufenden Geschäftsjahres (negativer Betrag)	-	36 (1) (a), 472 (3)
25b	Vorhersehbare steuerliche Belastung auf Posten des harten Kernkapitals (negativer Betrag)	-	36 (1) (l)
26	Regulatorische Anpassungen des harten Kernkapitals in Bezug auf Beträge, die der Vor-CRR-Behandlung unterliegen	-	
26a	Regulatorische Anpassungen im Zusammenhang mit nicht realisierten Gewinnen und Verlusten gemäß Artikel 467 und 468	-	
	davon: ... Abzugs- und Korrekturposten für nicht realisierte Verluste 1	-	467
	davon: ... Abzugs- und Korrekturposten für nicht realisierte Verluste 2	-	467
	davon: ... Abzugs- und Korrekturposten für nicht realisierte Gewinne 1	-	468
	davon: ... Abzugs- und Korrekturposten für nicht realisierte Gewinne 2	-	468
26b	Vom harten Kernkapital in Abzug zu bringender oder hinzuzurechnender Betrag in Bezug auf zusätzliche Abzugs- und Korrekturposten und gemäß der Vor-CRR-Behandlung erforderliche Abzüge	-	481



27	Betrag der von den Posten des zusätzlichen Kernkapitals in Abzug zu bringenden Posten, der das zusätzliche Kernkapital des Instituts überschreitet (negativer Betrag)	-	36 (1) (j)
28	Regulatorische Anpassungen des harten Kernkapitals (CET1) insgesamt	-16	
29	Hartes Kernkapital (CET1)	201.794	
Zusätzliches Kernkapital (AT1): Instrumente			
30	Kapitalinstrumente und das mit ihnen verbundene Agio	75.000	51, 52
31	davon: gemäß anwendbaren Rechnungslegungsstandards als Eigenkapital eingestuft	-	
32	davon: gemäß anwendbaren Rechnungslegungsstandards als Passiva eingestuft	75.000	
33	Betrag der Posten im Sinne von Artikel 484 Absatz 4 zuzüglich des mit ihnen verbundenen Agios, dessen Anrechnung auf das AT1 ausläuft	-	486 (3)
	Staatliche Kapitalzuführungen mit Bestandsschutz bis 1. Januar 2018	-	483 (3)
34	Zum konsolidierten zusätzlichen Kernkapital zählende Instrumente des qualifizierten Kernkapitals (einschließlich nicht in Zeile 5 enthaltener Minderheitsbeteiligungen), die von Tochterunternehmen begeben worden sind und von Drittparteien gehalten werden	-	85, 86, 480
35	davon: von Tochterunternehmen begebene Instrumente, deren Anrechnung ausläuft	-	486 (3)
36	Zusätzliches Kernkapital (AT1) vor regulatorischen Anpassungen	75.000	
Zusätzliches Kernkapital (AT1): regulatorische Anpassungen			
37	Direkte und indirekte Positionen eines Instituts in eigenen Instrumenten des zusätzlichen Kernkapitals (negativer Betrag)	-	52 (1) (b), 56 (a), 57, 475 (2)
38	Positionen in Instrumenten des zusätzlichen Kernkapitals von Unternehmen der Finanzbranche, die eine Überkreuzbeteiligung mit dem Institut eingegangen sind, die dem Ziel dient, dessen Eigenmittel künstlich zu erhöhen (negativer Betrag)	-	56 (b), 58, 475 (3)
39	Direkte und indirekte Positionen eines Instituts in eigenen Instrumenten des zusätzlichen Kernkapitals von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut keine wesentliche Beteiligung hält (mehr als 10 % und abzüglich anrechenbarer Verkaufspositionen) (negativer Betrag)	-	56 (c), 59, 60, 79, 475 (4)
40	Direkte und indirekte Positionen des Instituts in Instrumenten des zusätzlichen Kernkapitals von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut eine wesentliche Beteiligung hält (mehr als 10 % und abzüglich anrechenbarer Verkaufspositionen) (negativer Betrag)	-	56 (d), 59, 79, 475 (4)
41	Regulatorische Anpassungen des zusätzlichen Kernkapitals in Bezug auf Beträge, die der Vor-CRR-Behandlung und Behandlungen während der Übergangszeit unterliegen, für die Auslaufregelungen gemäß der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 gelten (d.h.CRR-Restbeträge)	-	
41a	Vom zusätzlichen Kernkapital in Abzug zu bringende Restbeträge in Bezug auf vom harten Kernkapital in Abzug zu bringende Posten während der Übergangszeit gemäß Artikel 472 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013	-	472, 472 (3) (a), 472 (4), 472 (6), 472 (8) (a), 472 (9), 472 (10) (a), 472 (11) (a)
	davon Zeile für Zeile aufzuführende Posten, z. B. materielle Zwischenverluste (netto), immaterielle Vermögenswerte, Ausfälle von Rückstellungen für zu erwartende Verluste usw.	-	
41b	Vom zusätzlichen Kernkapital in Abzug zu bringende Restbeträge in Bezug auf vom Ergänzungskapital in Abzug zu bringende Posten während der Übergangszeit gemäß Artikel 475 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013	-	477, 477 (3), 477 (4) (a)
	davon Zeile für Zeile aufzuführende Posten, z. B. Überkreuzbeteiligungen an Instrumenten des Ergänzungskapitals, direkte Positionen nicht wesentlicher Beteiligungen am Kapital anderer Unternehmen der Finanzbranche usw.	-	
41c	Vom zusätzlichen Kernkapital in Abzug zu bringender oder hinzuzurechnender Betrag in Bezug auf zusätzliche Abzugs- und Korrekturposten und gemäß der Vor-CRR-Behandlung erforderliche Abzüge	-	467, 468, 481
	davon: ... Mögliche Abzugs- und Korrekturposten für nicht realisierte Verluste	-	467
	davon: ... Mögliche Abzugs- und Korrekturposten für nicht realisierte Gewinne	-	468
42	Betrag der von den Posten des Ergänzungskapitals in Abzug zu bringenden Posten, der das Ergänzungskapital des Instituts überschreitet (negativer Betrag)	-	56 (e)
43	Regulatorische Anpassungen des zusätzlichen Kernkapitals (AT1) insgesamt	-	
44	Zusätzliches Kernkapital (AT1)	75.000	
45	Kernkapital (T1 = CET1 + AT1)	276.794	
Ergänzungskapital (T2): Instrumente und Rücklagen			
46	Kapitalinstrumente und das mit ihnen verbundene Agio	-	62, 63
47	Betrag der Posten im Sinne von Artikel 484 Absatz 5 zuzüglich des mit ihnen verbundenen Agios, dessen Anrechnung auf das T2 ausläuft	75	486 (4)
	Staatliche Kapitalzuführungen mit Bestandsschutz bis 1. Januar 2018	-	483 (4)
48	Zum konsolidierten Ergänzungskapital zählende qualifizierte Eigenmittelinstrumente (einschließlich nicht in den Zeilen 5 bzw. 34 enthaltener Minderheitsbeteiligungen und AT1-Instrumente), die von Tochterunternehmen begeben worden sind und von Drittparteien gehalten werden	-	87, 88, 480
49	davon: von Tochterunternehmen begebene Instrumente, deren Anrechnung ausläuft	-	486 (4)
50	Kreditrisikoanpassungen	-	62 (c) und (d)
51	Ergänzungskapital (T2) vor regulatorischen Anpassungen	75	



Ergänzungskapital (T2): regulatorische Anpassungen		
52	Direkte und indirekte Positionen eines Instituts in eigenen Instrumenten des Ergänzungskapital und nachrangigen Darlehen (negativer Betrag)	- 63 (b) (i), 66 (a), 67, 477 (2)
53	Positionen in Instrumenten des Ergänzungskapitals und nachrangigen Darlehen von Unternehmen der Finanzbranche, die eine Überkreuzbeteiligung mit dem Institut eingegangen sind, die dem Ziel dient, dessen Eigenmittel künstlich zu erhöhen (negativer Betrag)	- 66 (b), 68, 477 (3)
54	Direkte und indirekte Positionen des Instituts in Instrumenten des Ergänzungskapitals und nachrangigen Darlehen von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut keine wesentliche Beteiligung hält (mehr als 10 % und abzüglich anrechenbarer Verkaufspositionen) (negativer Betrag)	- 66 (c), 69, 70, 79, 477 (4)
54a	davon: neue Positionen, die keinen Übergangsbestimmungen unterliegen	-
54b	davon: Positionen, die vor dem 1. Januar 2013 bestanden und Übergangsbestimmungen unterliegen	-
55	Direkte und indirekte Positionen des Instituts in Instrumenten des Ergänzungskapitals und nachrangigen Darlehen von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut eine wesentliche Beteiligung hält (abzüglich anrechenbarer Verkaufspositionen) (negativer Betrag)	- 66 (d), 69, 79, 477 (4)
56	Regulatorische Anpassungen des Ergänzungskapitals in Bezug auf Beträge, die der Vor-CRR-Behandlung und Behandlungen während der Übergangszeit unterliegen, für die Auslaufregelungen gemäß der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 gelten (d.h. CRR-Restbeträge)	-
56a	Vom Ergänzungskapital in Abzug zu bringende Restbeträge in Bezug auf vom harten Kernkapital in Abzug zu bringende Posten während der Übergangszeit gemäß Artikel 472 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013	- 472, 472 (3) (a), 472 (4), 472 (6), 472 (8) (a), 472 (9), 472 (10) (a), 472 (11) (a)
	davon Zeile für Zeile aufzuführende Posten, z. B. materielle Zwischenverluste (netto), immaterielle Vermögenswerte, Ausfälle von Rückstellungen für zu erwartende Verluste usw.	-
56b	Vom Ergänzungskapital in Abzug zu bringende Restbeträge in Bezug auf vom zusätzlichen Kernkapital in Abzug zu bringende Posten während der Übergangszeit gemäß Artikel 475 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013	- 475, 475 (2) (a), 475 (3), 475 (4) (a)
	davon Zeile für Zeile aufzuführende Posten, z. B. Überkreuzbeteiligungen an Instrumenten des zusätzlichen Kernkapitals, direkte Positionen nicht wesentlicher Beteiligungen am Kapital anderer Unternehmen der Finanzbranche usw.	-
56c	Vom Ergänzungskapital in Abzug zu bringender oder hinzuzurechnender Betrag in Bezug auf zusätzliche Abzugs- und Korrekturposten und gemäß der Vor-CRR-Behandlung erforderliche Abzüge	- 467, 468, 481
	davon: ... mögliche Abzugs- und Korrekturposten für nicht realisierte Verluste	- 467
	davon: ... mögliche Abzugs- und Korrekturposten für nicht realisierte Gewinne	- 468
57	Regulatorische Anpassungen des Ergänzungskapitals (T2) insgesamt	-
58	Ergänzungskapital (T2)	75
59	Eigenkapital insgesamt (TC = T1 + T2)	276.869
59a	Risikogewichtete Aktiva in Bezug auf Beträge, die der Vor-CRR-Behandlung und Behandlungen während der Übergangszeit unterliegen, für die Auslaufregelungen gemäß der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 gelten (d.h. CRR-Restbeträge)	-
	davon: ... nicht vom harten Kernkapital in Abzug zu bringende Posten (Verordnung (EU) Nr. 575/2013, Restbeträge) (Zeile für Zeile aufzuführende Posten, z. B. von der künftigen Rentabilität abhängige latente Steueransprüche, verringert um entsprechende Steuerschulden, indirekte Positionen in eigenen Instrumenten des harten Kernkapitals usw.)	- 472, 472 (5), 472 (8) (b), 472 (10) (b), 472 (11) (b)
	davon: ... nicht von Posten des zusätzlichen Kernkapitals in Abzug zu bringende Posten (Verordnung (EU) Nr. 575/2013, Restbeträge) (Zeile für Zeile aufzuführende Posten, z. B. Überkreuzbeteiligungen an Instrumenten des Ergänzungskapitals, direkte Positionen nicht wesentlicher Beteiligungen am Kapital anderer Unternehmen der Finanzbranche usw.)	- 475, 475 (2) (b), 475 (2) (c), 475 (4) (b)
	davon: ... nicht von Posten des Ergänzungskapitals in Abzug zu bringende Posten (Verordnung (EU) Nr. 575/2013, Restbeträge) (Zeile für Zeile aufzuführende Posten, z. B. indirekte Positionen in Instrumenten des eigenen Ergänzungskapitals, indirekte Positionen nicht wesentlicher Beteiligungen am Kapital anderer Unternehmen der Finanzbranche, indirekte Positionen wesentlicher Beteiligungen am Kapital anderer Unternehmen der Finanzbranche usw.)	- 477, 477 (2) (b), 477 (2) (c), 477 (4) (b)
60	Risikogewichtete Aktiva insgesamt	1.699.012
Eigenkapitalquoten und -puffer		
61	Harte Kernkapitalquote (ausgedrückt als Prozentsatz des Gesamtforderungsbetrags)	11,88%
62	Kernkapitalquote (ausgedrückt als Prozentsatz des Gesamtforderungsbetrags)	16,29%
63	Gesamtkapitalquote (ausgedrückt als Prozentsatz des Gesamtforderungsbetrags)	16,30%



64	Institutspezifische Anforderung an Kapitalpuffer (Mindestanforderung an die harte Kernkapitalquote nach Artikel 92 Absatz 1 Buchstabe a, zuzüglich der Anforderungen an Kapitalerhaltungspuffer und antizyklische Kapitalpuffer, Systemrisikopuffer und Puffer für systemrelevante Institute (G-SRI oder A-SRI), ausgedrückt als Prozentsatz des Gesamtforderungsbetrags)	21.238	CRD 128, 129, 130
65	davon: Kapitalerhaltungspuffer	21.238	
66	davon: Antizyklischer Kapitalpuffer	-	
67	davon: Systemrisikopuffer	-	
67a	davon: Puffer für global systemrelevante Institute (G-SRI) oder andere systemrelevante Institute (A-SRI)	-	CRD 131
68	Verfügbares hartes Kernkapital für die Puffer (ausgedrückt als Prozentsatz des Gesamtforderungsbetrags)	-	CRD 128
69	[in EU-Verordnung nicht relevant]	-	
70	[in EU-Verordnung nicht relevant]	-	
71	[in EU-Verordnung nicht relevant]	-	
Eigenkapitalquoten und -puffer			
72	Direkte und indirekte Positionen des Instituts in Kapitalinstrumenten von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut keine wesentliche Beteiligung hält (weniger als 10% und abzüglich anrechenbarer Verkaufspositionen)	-	36 (1) (h), 45, 46, 472 (10), 56 (c), 59, 60, 475 (4), 66 (c), 69, 70, 477 (4)
73	Direkte und indirekte Positionen des Instituts in Instrumenten des harten Kernkapitals von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut eine wesentliche Beteiligung hält (weniger als 10% und abzüglich anrechenbarer Verkaufspositionen)	-	36 (1) (i), 45, 48, 470, 472 (11)
74	In der EU: leeres Feld	-	
75	Von der künftigen Rentabilität abhängige latente Steueransprüche, die aus temporären Differenzen resultieren (unter dem Schwellenwert von 10 %, verringert um entsprechende Steuerschulden, wenn die Bedingungen von Artikel 38 Absatz 3 erfüllt sind)	-	36 (1) (c), 38, 48, 470, 472 (5)
Anwendbare Obergrenzen für die Einbeziehung von Wertberichtigungen in das Ergänzungskapital			
76	Auf das Ergänzungskapital anrechenbare Kreditrisikoanpassungen in Bezug auf Forderungen, für die der Standardansatz gilt (vor Anwendung der Obergrenze)	-	62
77	Obergrenze für die Anrechnung von Kreditrisikoanpassungen auf das Ergänzungskapital im Rahmen des Standardansatzes	1.699.012	62
78	Auf das Ergänzungskapital anrechenbare Kreditrisikoanpassungen in Bezug auf Forderungen, für die der auf internen Beurteilungen basierende Ansatz gilt (vor Anwendung der Obergrenze)	-	62
79	Obergrenze für die Anrechnung von Kreditrisikoanpassungen auf das Ergänzungskapital im Rahmen des auf internen Beurteilungen basierenden Ansatzes	-	62
Eigenkapitalinstrumente, für die die Auslaufregelungen gelten (anwendbar nur vom 1. Januar 2013 bis 1. Januar 2022)			
80	Derzeitige Obergrenze für CET1-Instrumente, für die die Auslaufregelungen gelten	-	484 (3), 486 (2) und (5)
81	Wegen Obergrenze aus CET1 ausgeschlossener Betrag (Betrag über Obergrenze nach Tilgungen und Fälligkeiten)	-	484 (3), 486 (2) und (5)
82	Derzeitige Obergrenze für AT1-Instrumente, für die die Auslaufregelungen gelten	-	484 (4), 486 (3) und (5)
83	Wegen Obergrenze aus AT1 ausgeschlossener Betrag (Betrag über Obergrenze nach Tilgungen und Fälligkeiten)	-	484 (4), 486 (3) und (5)
84	Derzeitige Obergrenze für T2-Instrumente, für die die Auslaufregelungen gelten	-	484 (5), 486 (4) und (5)
85	Wegen Obergrenze aus T2 ausgeschlossener Betrag (Betrag über Obergrenze nach Tilgungen und Fälligkeiten)	-	484 (5), 486 (4) und (5)

Tabelle 6: Eigenmittelstruktur zum 31. Dezember 2017

Das Kernkapital der Bank erhöhte sich im Geschäftsjahr 2017 um EUR 25 Mio., was im Wesentlichen auf die Emission einer als zusätzliches Kernkapital („Additional Tier-1 Capital“) quantifizierbaren nachrangigen Namensschuldverschreibung von insgesamt EUR 25 Mio. zurückzuführen ist.

Das Ergänzungskapital der Bank hingegen reduzierte sich im Vergleich zum Vorjahr geringfügig um EUR 0,3 Mio., was auf die aufsichtsrechtlich bedingte Reduzierung der Anrechenbarkeit der nachrangigen Verbindlichkeit zurückzuführen ist.

Insgesamt erhöhten sich die Eigenmittel im Berichtsjahr 2017 um EUR 25 Mio., was zu einer weiteren Stärkung der Kapitalausstattung der Bank beigetragen hat.



3. Überleitung vom bilanziellen Eigenkapital auf die aufsichtsrechtlichen Eigenmittel

Die folgende Tabelle zeigt die Abstimmung der Eigenmittelbestandteile mit der in dem geprüften HGB-Abschluss enthaltenen Bilanz der Bank zum 31. Dezember 2017:

	in TEUR 31.12.2017
Hartes Kernkapital (CET1): Instrumente und Rücklagen	
Kapitalinstrumente und das mit ihnen verbundene Agio	14.160
davon gezeichnetes Kapital	14.160
Einbehaltene Gewinne	0
Kumuliertes sonstiges Ergebnis (und sonstige Rücklagen)	188.392
davon: Kapitalrücklagen	186.984
davon: Gewinnrücklagen	1.408
Bilanzielles Eigenkapital gemäß HGB	202.552
Hartes Kernkapital (CET1) vor regulatorischen Anpassungen	202.552
Immaterielle Vermögenswerte	-11
Regulatorische Anpassungen des harten Kernkapitals (CET1) insgesamt	-11
Hartes Kernkapital (CET1)	202.541
Zusätzliches Kernkapital (AT1): Instrumente	
Kapitalinstrumente und das mit ihnen verbundene Agio	75.000
davon: gemäß anwendbaren Rechnungslegungsstandard als Passiva eingestuft	75.000
Zusätzliches Kernkapital (AT1) vor regulatorischen Anpassungen	75.000
Regulatorische Anpassungen des zusätzlichen Kernkapitals (AT1) insgesamt	0
Zusätzliches Kernkapital (AT1)	75.000
Kernkapital (T1 = CET1 + AT1)	277.541
Ergänzungskapital (T2): Instrumente und Rücklagen	
Kapitalinstrumente und das mit ihnen verbundene Agio	75
Ergänzungskapital (T2) vor regulatorischen Anpassungen	75
Regulatorische Anpassungen des Ergänzungskapitals (T2) insgesamt	0
Ergänzungskapital (T2)	75
Eigenkapital insgesamt (TC = T1 + T2)	277.616

Tabelle 7: Überleitung vom bilanziellen Eigenkapital zum regulatorischen Kapital

Da es sich bei der Bank aufsichtsrechtlich um ein Einzelinstitut handelt, ist eine Erweiterung der Eigenmittelbestandteile der Bilanz gemäß aufsichtsrechtlichem Konsolidierungskreis nicht erforderlich.

4. Antizyklischer Kapitalpuffer

Seit dem 1. Januar 2017 kommt Artikel 440 CRR erstmalig zur Anwendung, wonach ein antizyklischer Kapitalpuffer zu bilden ist.

Bei dem antizyklischen Kapitalpuffer handelt es sich um ein makroprudenzielles Instrument der Bankenaufsicht, der dem Risiko eines übermäßigen Kreditwachstums im Bankensektor entgegen wirken soll. Die Höhe des mit hartem Kernkapital vorzuhaltenden, antizyklischen Kapitalpuffers wird in Deutschland durch die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) festgelegt und beträgt in der Regel 0 % bis 2,5 % der Summe der risikogewichteten Aktiva. Die BaFin sah für das Berichtsjahr 2017 keine Notwendigkeit für einen antizyklischen Kapitalpuffer. Norwegen, Schweden und Hong Kong hingegen haben für das Jahr 2017 einen Kapitalpuffer festgelegt.



Aufgrund der geographischen Verteilung der Kreditrisikopositionen der Bank war die Bildung eines antizyklischen Kapitalpuffers im Berichtsjahr 2017 nicht erforderlich.

C. Verschuldungsquote

1. Verschuldungsquote und Aufschlüsselung der Gesamtrisikomessgröße sowie eine Abstimmung mit dem veröffentlichten Jahresabschluss

Ein wesentlicher Bestandteil des Basel-III-Rahmenwerkes und dessen Umsetzung in der Europäischen Union (EU) ist die Einführung einer Verschuldungsquote (Leverage Ratio). Diese setzt das aufsichtsrechtliche Kernkapital einer Bank ins Verhältnis zur Gesamtrisikomessgröße.

Die Capital Requirements Regulation (CRR, Verordnung (EU) Nr. 575/2013), ergänzt durch eine Delegierte Verordnung (Delegierte Verordnung (EU) 2015/62), ist für die EU-Mitgliedstaaten die Rechtsgrundlage für die Leverage Ratio-Anforderungen.

Institute sind seit 2015 zur Offenlegung der Leverage Ratio und ihrer Bestandteile verpflichtet. Die von dem Baseler Ausschuss für Bankenaufsicht (Basel Committee on Banking Supervision, BCBS) geforderte Mindestanforderung von 3,0 % ist rechtlich in der EU nicht bindend. Die Einführung einer Mindestanforderung wird bei der Überarbeitung der CRR in der EU jedoch zukünftig vorgesehen.

Mit einem Wert von 15,70 % zum Stichtag 31. Dezember 2017 liegt die Verschuldungsquote der Bank deutlich über der im Berichtsjahr noch nicht verbindlichen Zielquote von 3 % und weist damit einen ausreichenden Puffer auf.

Die nachfolgenden Tabellen beinhalten eine Aufschlüsselung der Risikopositionen für die Verschuldungsquote.

		Anzusetzende Werte [in EUR Mio.]
1	Summe der im Jahresabschluss ausgewiesenen Vermögenswerte	1.896
2	Anpassung für Beteiligungen, die zu Bilanzierungszwecken konsolidiert werden, die jedoch nicht zum aufsichtlichen Konsolidierungskreis gehören	-
3	Anpassung für Treuhandvermögen, das gemäß den geltenden Rechnungslegungsvorschriften in der Bilanz ausgewiesen wird, aber von der Gesamtrisikomessgröße gemäß Artikel 429 Absatz 13 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 ausgenommen ist	-
4	Anpassungen für derivative Finanzinstrumente	-
5	Anpassungen für Wertpapierfinanzierungsgeschäfte (SFT)	-
6	Anpassung für außerbilanzielle Geschäfte (d. h. Umwandlung der außerbilanziellen Geschäfte in Kreditäquivalenzbeträge)	-132
EU-6a	Anpassung für Risikopositionen aus Intragruppenforderungen, die von der Gesamtrisikomessgröße gemäß Artikel 429 Absatz 7 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 ausgenommen sind	-
EU-6b	Anpassungen für Risikopositionen, die gemäß Artikel 429 Absatz 14 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 von der Gesamtrisikomessgröße ausgenommen sind	-
7	Sonstige Anpassungen	-
8	Gesamtrisikomessgröße der Verschuldungsquote	1.764

Tabelle 8: Summarischer Vergleich zwischen Bilanzaktiva und Gesamtrisikomessgröße



		Risikopositionswerte der CRR Verschuldungsquote [in EUR Mio.]
Bilanzielle Risikopositionen (ausgenommen Derivate und Wertpapierfinanzierungsgeschäfte (SFT))		
1	Bilanzwirksame Positionen (ohne Derivate, Wertpapierfinanzierungsgeschäfte (SFT) und Treuhandvermögen, jedoch einschließlich Sicherheiten)	1.699
2	Aktiva, die zur Ermittlung des Kernkapitals abgezogen werden	0
3	Summe der bilanziellen Risikopositionen (ohne Derivate, Wertpapierfinanzierungsgeschäfte (SFT) und Treuhandvermögen)	1.699
Derivative Risikopositionen		
4	Wiederbeschaffungskosten für alle Derivategeschäfte (d. h. bereinigt um anrechenbare, in bar erhaltene Nachschüsse)	-
5	Aufschläge für den potenziellen künftigen Wiederbeschaffungswert in Bezug auf alle Derivategeschäfte (Marktbewertungsmethode)	-
EU-5a	Risikopositionswert gemäß Ursprungsrisikomethode	-
6	Hinzugerechneter Betrag von gestellten Sicherheiten für Derivategeschäfte, wenn diese gemäß den geltenden Rechnungslegungsvorschriften von den Bilanzaktiva abgezogen werden	-
7	Abzug bei in bar erhaltenen Nachschüssen in Derivategeschäften	-
8	Ausgenommene Risikopositionen aus für Kunden über eine qualifizierte zentrale Gegenpartei (QCCP) abgerechnete Geschäfte	-
9	Bereinigter effektiver Nominalwert von geschriebenen Kreditderivaten	-
10	Bereinigte Aufrechnungen des effektiven Nominalwerts und Zuschlagsabzüge für ausgestellte Krediderivate	-
11	Derivative Risikopositionen insgesamt	-
Risikopositionen aus Wertpapierfinanzierungsgeschäften (SFT)		
12	Brutto-Aktiva aus Wertpapierfinanzierungsgeschäften (SFT; ohne Anerkennung von Netting), nach Bereinigung um als Verkauf verbuchte Geschäfte	-
13	Aufgerechnete Beträge von Barverbindlichkeiten und -forderungen aus Brutto-Aktiva aus Wertpapierfinanzierungsgeschäften (SFT)	-
14	Aufschlag auf das Gegenparteiausfallrisiko aus Wertpapierfinanzierungsgeschäften (SFT)	-
EU-14a	Ausnahme für Wertpapierfinanzierungsgeschäfte (SFT): Aufschlag auf das Gegenparteiausfallrisiko gemäß Artikel 429b Absatz 4 und Artikel 222 der Verordnung (EU) 575/2013	-
15	Risikopositionen aus als Agent getätigten Geschäften	-
EU-15a	Ausgenommene Risikopositionen aus für Kunden über eine qualifizierte zentrale Gegenpartei (QCCP) abgerechnete Wertpapierfinanzierungsgeschäfte (SFT)	-
16	Risikopositionen aus Wertpapierfinanzierungsgeschäften insgesamt	-
Andere außerbilanzielle Risikopositionen		
17	Außerbilanzielle Risikopositionen zum Bruttonominalwert	406
18	Anpassungen für die Umrechnung in Kreditäquivalenzbeträge	-202
19	Andere außerbilanzielle Risikopositionen	204
Gemäß Artikel 429 Absätze 7 und 14 CRR ausgenommene Risikopositionen (bilanziell und außerbilanziell)		
EU-19a	Gemäß Artikel 429 Absatz 7 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 ausgenommene gruppeninterne Risikopositionen (Einzelbasis) (bilanziell und außerbilanziell)	-
EU-19b	Gemäß Artikel 429 Absatz 14 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 ausgenommene Risikopositionen (bilanziell und außerbilanziell)	-
Eigenkapital und Gesamtrisikopositionen		
20	Kernkapital	277
21	Gesamtrisikopositionsmessgröße der Verschuldungsquote	1.764
Verschuldungsquote		
22	Verschuldungsquote	15,70%
Anwendung von Übergangsbestimmungen und Wert ausgebuchter Treuhandpositionen		
EU-23	Anwendung von Übergangsbestimmungen für die Definition der Kapitalmessgröße	-
EU-24	Wert ausgebuchter Treuhandpositionen gemäß Artikel 429 Absatz 13 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013	-

Tabelle 9: Einheitliches Offenlegungsschema für die Verschuldungsquote



		Risikopositionswerte der CRR- Verschuldungsquote [in EUR Mio.]
EU-1	Bilanzielle Risikopositionen insgesamt (ohne Derivate, Wertpapierfinanzierungsgeschäfte (SFT), und ausgenommene Risikopositionen), davon:	1.699
EU-2	Risikopositionen des Handelsbuchs	-
EU-3	Risikopositionen des Anlagebuchs, davon:	1.699
EU-4	Gedekte Schuldverschreibungen	-
EU-5	Risikopositionen, die wie Risikopositionen gegenüber Zentralstaaten behandelt werden	-
EU-6	Risikopositionen gegenüber regionalen Gebietskörperschaften, multilateralen Entwicklungsbanken, internationalen Organisationen und öffentlichen Stellen, die NICHT wie Risikopositionen gegenüber Zentralstaaten behandelt werden	-
EU-7	Institute	30
EU-8	Durch Grundpfandrechte auf Immobilien besichert	-
EU-9	Risikopositionen aus dem Mengengeschäft	0
EU-10	Unternehmen	1.617
EU-11	Ausgefallene Positionen	0
EU-12	Andere Forderungsklassen (z. B. Beteiligungspositionen, Verbriefungs-Risikopositionen und sonstige Aktiva, die keine Kreditverpflichtungen sind)	52

Tabelle 10: Aufschlüsselung von bilanziellen Risikopositionen (ohne Derivate, Wertpapierfinanzierungsgeschäfte (SFT) und ausgenommen Risikopositionen)

2. Betrag von nicht berücksichtigten Treuhandpositionen

Die Bank hat keine Treuhandpositionen zu den relevanten Stichtagen.

3. Verfahren zur Überwachung des Risikos

Die Bank berechnet die Verschuldungsquote gemäß den Bestimmungen der europäischen Eigenmittelverordnung (CRR) als Teil des internen und externen Berichtswesens und meldet diese vierteljährlich an die nationale Aufsichtsbehörde. Im Rahmen der internen Risikosteuerung überwacht die Bank die wesentlichen aufsichtsrechtlichen Kennzahlen und informiert den Vorstand der Bank regelmäßig über die Höhe der Verschuldungsquote. Die vorläufige Mindestzielgröße in Höhe von 3 % wird dabei als Untergrenze betrachtet.

4. Faktoren, die Auswirkung auf die Verschuldungsquote hatten

Im Vergleich zum Vorjahresstichtag (13,19 %) hat sich die Verschuldungsquote (Leverage Ratio) nach der „fully-loaded“ Definition gemäß CRR zum Stichtag 31. Dezember 2017 auf 15,70 % erhöht. Diese Veränderung resultiert primär aus der Eigenkapitalerhöhung (EUR 25 Mio.) bei gleichzeitiger Reduzierung der Gesamtrisikopositionsmessgröße.



D. Risikobericht

I. Eigenmittelanforderungen

1.1. Risikotragfähigkeit

In Bezug auf das eingesetzte Verfahren zur internen Beurteilung der Angemessenheit des Kapitals, die Risikotragfähigkeit, wird auf den Abschnitt "Risikotragfähigkeitskonzept" des Risikoberichts im Lagebericht 2017 der Bank verwiesen.

In diesem Abschnitt ist ebenfalls das Ergebnis der Risikotragfähigkeitsrechnung des GuV- und bilanzorientierten Going-Concern-Ansatzes, dem Fortführungsansatz, dargestellt.

1.2. Ergebnis der aufsichtsrechtlichen Überprüfung

Die zuständige Behörde hat für die Bank keine Offenlegung der Informationen gemäß Artikel 438 (b) CRR gefordert.

1.3. Eigenmittelanforderungen

Die Bank ermittelt die aufsichtsrechtlichen Eigenmittelanforderungen entsprechend den Regularien der CRR. Für das Kreditrisiko erfolgt die Ermittlung nach dem Standardansatz gemäß Teil 3 Titel II Kapitel 2 der CRR. Die Bank verwendet für aufsichtsrechtliche Zwecke keine Kreditrisikominderungstechniken im Sinne der CRR (Art. 453 CRR). Für das Operationelle Risiko erfolgt die Ermittlung der Eigenmittelanforderungen nach dem Basisindikatoransatz gemäß Teil 3 Titel III Kapitel 2 der CRR und für das Risiko einer Anpassung der Kreditbewertung (CVA) erfolgt dies nach der Standardmethode gemäß Teil 3 Titel VI Artikel 384 der CRR.

Die folgende Tabelle stellt die risikogewichteten Positionsbeträge und die Eigenmittelanforderungen, 8 % der risikogewichteten Positionsbeträge, dar.



in TEUR 31.12.2017	Risikogewichtete Positionsbeträge	Eigenmittel- anforderung
Gesamtrisikobetrag	1.699.012	135.921
Davon Wertpapierfirmen	-	-
Kreditrisiko	1.649.252	131.940
Standardansatz (SA)	1.649.252	131.940
Zentralstaaten oder Zentralbanken	-	-
regionalen oder lokalen Gebietskörperschaften	-	-
öffentlichen Stellen	-	-
multilateralen Entwicklungsbanken	-	-
internationalen Organisationen	-	-
Instituten	29.687	2.375
Unternehmen	1.617.303	129.384
Mengengeschäft	3	0
durch Immobilien besicherte Risikopositionen	-	-
ausgefallene Risikopositionen	-	-
mit besonders hohen Risiken verbundene Risikopositionen	-	-
Positionen, die Verbriefungspositionen darstellen	1.106	88
Risikopositionen gegenüber Instituten und Unternehmen mit kurzfristiger Bonitätsbeurteilung	-	-
Risikopositionen in Form von Anteilen an Organismen für Gemeinsame Anlagen (OGA)	-	-
Beteiligungsrisikopositionen	1	0
sonstige Posten	1.152	92
SA Verbriefungen	-	-
darunter Wiederverbriefungen	-	-
IRB-Ansatz (IRB)	-	-
Zentralregierungen und Zentralbanken	-	-
Institute	-	-
Unternehmen - KMU	-	-
Unternehmen - Spezialfinanzierungen	-	-
Unternehmen - Sonstige	-	-



Fortgeschrittene IRB-Ansätze	-	-
Zentralregierungen und Zentralbanken	-	-
Institute	-	-
Unternehmen - KMU	-	-
Unternehmen - Spezialfinanzierungen	-	-
Unternehmen - Sonstige	-	-
Mengengeschäft - KMU, durch Immobilien abgesichter	-	-
Mengengeschäft - keine KMU, durch Immobilien abgesichter	-	-
Mengengeschäft - qualifiziert revolving	-	-
Mengengeschäft - Sonstige KMU	-	-
Mengengeschäft - Sonstige, keine KMU	-	-
Beteiligungen nach IRB	-	-
Verbriefungen nach IRB	-	-
darunter Wiederverbriefungen	-	-
Sonstige Aktiva, ohne Kreditverpflichtungen	-	-
Risikopositionsbetrag zum Ausfallfonds einer ZGP	-	-
Risikopositionsbetrag für Abwicklungs- und Lieferrisiken	-	-
Abwicklungs- und Lieferrisiken im Anlagebuch	-	-
Abwicklungs- und Lieferrisiken im Handelsbuch	-	-
Marktrisiko	-	-
Marktpreisrisiken im Standardansatz (SA)	-	-
Börsengehandelte Schuldtitel	-	-
Beteiligungen	-	-
Spezieller Ansatz für Anteile an OGA	-	-
Fremdwährungen	-	-
Warenpositionen	-	-
Marktpreisrisiken nach internen Modellen (IM)	-	-
Operationelles Risiko	49.760	3.981
Basisindikatoransatz (BIA)	49.760	3.981
Standardansatz (STA)	-	-
Fortgeschrittene Messansätze (AMA)	-	-
Zusätzlicher Risikopositionsbetrag auf Grund fixer Gemeinkosten	-	-
Risiko einer Anpassung der Kreditbewertung (CVA)	-	-
Fortgeschrittene Methode	-	-
Standardmethode	-	-
Auf OEM-Grundlage	-	-
Großkredite im Handelsbuch	-	-
Sonstige	-	-

Tabelle 11: Risikogewichtete Positionsbeträge und die Eigenmittelanforderungen

Die Bank ist ein Nichthandelsbuchinstitut und führt daher zum 31. Dezember 2017 keine Bestände im Handelsbuch. Zudem gibt es Fremdwährungspositionen in nur unwesentlicher Höhe. Das Fremdwährungsrisiko tendiert gegen EUR 0 und ist als unwesentlich eingestuft. Somit ergeben sich für die Bank keine Eigenmittelanforderungen aus Marktrisikopositionen. Eigenmittelanforderungen für das Abwicklungsrisiko ergeben sich ebenfalls nicht für die Bank.

2. Kreditrisikooanpassung

2.1. Definition

Kreditengagements bzw. Forderungen werden als "überfällig" definiert, wenn diese ab Fälligkeit mindestens einen Tag bis maximal 90 Tage überzogen und unter Berücksichtigung interner Parameter nicht als wertgemindert bzw. notleidend klassifiziert sind.

Forderungen gelten spätestens am 90. Tag einer Überziehung und / oder Leistungsstörung als "notleidend".



Zudem definiert die Bank Forderungen als "wertgemindert", soweit diese ab Fälligkeit mehr als 90 Tage überzogen oder gekündigt sind, sich in der Rechtsverfolgung befinden oder eine Einzelwertberichtigung besteht.

2.2. Beschreibung der angewandten Ansätze und Methoden bei der Bestimmung von spezifischen und allgemeinen Kreditrisikoanpassungen

Die Risikovorsorge der Bank besteht aus Pauschal- und Einzelwertberichtigungen. Pauschalisierte Einzelwertberichtigungen wurden im Geschäftsjahr 2017 nicht gebildet.

Allgemeine Kreditrisikoanpassungen

Für das Geschäftsjahr 2017 wurde eine Pauschalwertberichtigung für alle nicht leistungsgestörten Kredite ermittelt. Die Pauschalwertberichtigung wurde unter Einbeziehung des sogenannten LIP-Faktors (Identifikationsperiode des Verlustes, max. 1 Jahr) berechnet. Die folgende Formel zeigt die Berechnung der Pauschalwertberichtigung:

$$PD * LGD * LIP \text{ in Jahren} * \text{Buchwert}$$

Spezifischen Kreditrisikoanpassungen

Der jeweilige Kundenbetreuer ist für das Monitoring des Kunden verantwortlich. Sollte dem Kundenbetreuer ein sachlicher / objektiver Hinweis vorliegen oder ein wesentliches Ereignis ("Impairment trigger") eingetreten sein, muss der Kunde dahingehend überprüft werden, ob eine Wertminderungen durchgeführt werden muss.

EWBs werden je Kreditfazilität gebildet. Grundsätzlich wird der Buchwert um den erwarteten erzielbaren Betrag aus den Sicherheiten reduziert. Für die Berechnung der EWBs verwendet die Bank ein spezielles Tool im Rating Management System. Ein Kunde für den EWBs gebildet wurden, wird der Ratingklasse "9" oder "10" sowie umgehend der Abteilung Restructuring and Distressed Assets (RDA) zugeordnet.

2.3. Risikopositionen nach Risikopositionsklassen

Der dargestellte Durchschnittswert der Risikopositionen ist das arithmetische Mittel der Quartalswerte des Berichtszeitraums 2017.

Die Gesamtbeträge der Risikopositionen werden nach Rechnungslegungsaufrechnungen und ohne Berücksichtigung der Wirkung der Kreditrisikominderung ausgewiesen.

Von dem Gesamtbetrag entfallen zum 31. Dezember 2017 keine Risikopositionen auf kleine oder mittlere Unternehmen (KMU).



in TEUR	31.12.2017	2017
	Gesamtbetrag	Durchschnittsbetrag
Risikopositionen ggü. Zentralstaaten oder Zentralbanken	187.725	229.675
Risikopositionen ggü. regionalen oder lokalen Gebietskörperschaften	-	-
Risikopositionen ggü. öffentlichen Stellen	-	-
Risikopositionen ggü. multilateralen Entwicklungsbanken	-	-
Risikopositionen ggü. internationalen Organisationen,	-	-
Risikopositionen ggü. Instituten	133.253	215.251
Risikopositionen ggü. Unternehmen	1.858.015	1.818.294
Risikopositionen aus dem Mengengeschäft	20	20
durch Immobilien besicherte Risikopositionen	-	-
ausgefallene Risikopositionen	-	1
mit besonders hohen Risiken verbundene Risikopositionen	-	-
Risikopositionen in Form von gedeckten Schuldverschreibungen	-	-
Positionen, die Verbriefungspositionen darstellen	5.528	29.485
Risikopositionen ggü. Instituten und Unternehmen mit kurzfristiger Bonitätsbeurteilung	-	-
Risikopositionen in Form von Anteilen an Organismen für Gemeinsame Anlagen (OGA)	-	-
Beteiligungsrisikopositionen	1	4
sonstige Posten	1.152	3.697
Gesamt	2.185.694	2.296.426

Tabelle 12: Aufschlüsselung der Risikopositionen nach Risikopositionsklassen

2.4. Risikopositionen nach geographischen Hauptgebieten

Die folgende Tabelle stellt die offenzulegenden Angaben zu den Risikopositionen aufgeschlüsselt nach wesentlichen Risikopositionsklassen und geographischen Hauptgebieten zum 31. Dezember 2017 dar.

in TEUR 31.12.2017	Deutschland	EU	Nicht-EU
Risikopositionen ggü. Zentralstaaten oder Zentralbanken	187.725	-	-
Risikopositionen ggü. regionalen oder lokalen Gebietskörperschaften	-	-	-
Risikopositionen ggü. öffentlichen Stellen	-	-	-
Risikopositionen ggü. multilateralen Entwicklungsbanken	-	-	-
Risikopositionen ggü. internationalen Organisationen,	-	-	-
Risikopositionen ggü. Instituten	582	131.510	1.161
Risikopositionen ggü. Unternehmen	1.255.439	521.268	81.308
Risikopositionen aus dem Mengengeschäft	20	-	-
durch Immobilien besicherte Risikopositionen	-	-	-
ausgefallene Risikopositionen	-	-	-
mit besonders hohen Risiken verbundene Risikopositionen	-	-	-
Risikopositionen in Form von gedeckten Schuldverschreibungen	-	-	-
Positionen, die Verbriefungspositionen darstellen	-	5.528	-
Risikopositionen ggü. Instituten und Unternehmen mit kurzfristiger Bonitätsbeurteilung	-	-	-
Risikopositionen in Form von Anteilen an Organismen für Gemeinsame Anlagen (OGA)	-	-	-
Beteiligungsrisikopositionen	1	-	-
sonstige Posten	1.152	-	-
Gesamt	1.444.919	658.306	82.469

Tabelle 13: Aufschlüsselung der Risikopositionen nach Regionen

2.5. Risikopositionen nach wesentlichen Wirtschaftszweigen

Die folgende Tabelle stellt die offenzulegenden Angaben zu den Risikopositionen aufgeschlüsselt nach wesentlichen Risikopositionsklassen und nach wesentlichen Hauptbranchen zum 31. Dezember 2017 dar.



Wirtschaftszweige in TEUR 31.12.2017	Private Haushalte	Finanz- und Versicherungs-dienstleistungen	Dienstleister	Verarbeitendes Gewerbe	Öffentliche Verwaltung	Sonstige Branchen
Risikopositionen ggü. Zentralstaaten oder Zentralbanken	-	187.725	-	-	-	-
Risikopositionen ggü. regionalen oder lokalen Gebietskörperschaften	-	-	-	-	-	-
Risikopositionen ggü. öffentlichen Stellen	-	-	-	-	-	-
Risikopositionen ggü. multilateralen Entwicklungsbanken	-	-	-	-	-	-
Risikopositionen ggü. internationalen Organisationen,	-	-	-	-	-	-
Risikopositionen ggü. Instituten	-	133.253	-	-	-	-
Risikopositionen ggü. Unternehmen	-	365.579	746.080	520.704	200.637	25.014
Risikopositionen aus dem Mengengeschäft	3	-	18	-	-	-
durch Immobilien besicherte Risikopositionen	-	-	-	-	-	-
ausgefallene Risikopositionen	-	-	-	-	-	-
mit besonders hohen Risiken verbundene Risikopositionen	-	-	-	-	-	-
Risikopositionen in Form von gedeckten Schuldverschreibungen	-	-	-	-	-	-
Positionen, die Verbriefungspositionen darstellen	-	5.528	-	-	-	-
Risikopositionen ggü. Instituten und Unternehmen mit kurzfristiger Bonitätsbeurteilung	-	-	-	-	-	-
Risikopositionen in Form von Anteilen an Organismen für Gemeinsame Anlagen (OGA)	-	-	-	-	-	-
Beteiligungsrisikopositionen	-	1	-	-	-	-
sonstige Posten	-	-	-	-	-	1.152
Gesamt	3	692.086	746.098	520.704	200.637	26.166

Tabelle 14: Aufschlüsselung der Risikopositionen nach Wirtschaftszweigen

2.6. Risikopositionen nach Restlaufzeiten

Die folgende Tabelle stellt die offenzulegenden Angaben zu den Risikopositionen aufgeschlüsselt nach wesentlichen Risikopositionsklassen und nach Restlaufzeiten zum 31. Dezember 2017 dar.

in TEUR	< 1 Jahr	1 - 5 Jahre	> 5 Jahre
Risikopositionen ggü. Zentralstaaten oder Zentralbanken	187.725	-	-
Risikopositionen ggü. regionalen oder lokalen Gebietskörperschaften	-	-	-
Risikopositionen ggü. öffentlichen Stellen	-	-	-
Risikopositionen ggü. multilateralen Entwicklungsbanken	-	-	-
Risikopositionen ggü. internationalen Organisationen,	-	-	-
Risikopositionen ggü. Instituten	123.378	5.143	4.732
Risikopositionen ggü. Unternehmen	422.399	1.030.408	405.208
Risikopositionen aus dem Mengengeschäft	1	-	19
durch Immobilien besicherte Risikopositionen	-	-	-
ausgefallene Risikopositionen	-	-	-
mit besonders hohen Risiken verbundene Risikopositionen	-	-	-
Risikopositionen in Form von gedeckten Schuldverschreibungen	-	-	-
Positionen, die Verbriefungspositionen darstellen	-	-	5.528
Risikopositionen ggü. Instituten und Unternehmen mit kurzfristiger Bonitätsbeurteilung	-	-	-
Risikopositionen in Form von Anteilen an Organismen für Gemeinsame Anlagen (OGA)	-	-	-
Beteiligungsrisikopositionen	-	-	1
sonstige Posten	1.152	-	-
Gesamt	734.655	1.035.551	415.488

Tabelle 15: Aufschlüsselung der Risikopositionen nach Restlaufzeit

2.7. Notleidende und überfällige Risikopositionen sowie Kreditrisikoanpassungen nach wesentlichen Wirtschaftszweigen

Die folgende Tabelle stellt die offenzulegenden Angaben zu den genannten Risikopositionen und gebildeten Kreditrisikoanpassungen zum 31. Dezember 2017 dar.

in TEUR	Notleidenden Risikopositionen	Überfälligen Risikopositionen	spezifischen und allgemeinen Kreditrisikoanpassungen	Aufwendungen für spezifische und allg. Kreditrisikoanpassungen
Private Haushalte	-	-	-	-
Finanz- und Versicherungs-dienstleistungen	-	-	272	15
Dienstleister	-	1.491	821	162
Verarbeitendes Gewerbe	-	-	1.221	-
Öffentliche Verwaltung	-	-	197	130
Sonstige Branchen	-	-	31	-
Total	-	1.491	2.542	307

Tabelle 16: Aufschlüsselung der Risikopositionen und gebildeten Kreditrisikoanpassungen nach Wirtschaftszweigen



2.8. Notleidende und überfällige Risikopositionen nach geographischen Hauptgebieten

Die folgende Tabelle stellt die offenzulegenden Angaben zu den genannten Risikopositionen und gebildeten Kreditrisikoanpassungen zum 31. Dezember 2017 dar.

in TEUR	Notleidenden Risikopositionen	Überfälligen Risikopositionen	spezifischen und allgemeinen Kreditrisikoanpassungen
Deutschland	-	1.491	1.984
EU	-	-	500
Nicht-EU	-	-	58
Total	-	1.491	2.542

Tabelle 17: Risikopositionen und gebildeten Kreditrisikoanpassungen nach geographischen Gebieten

2.9. Darstellung der Entwicklung der Risikovorsorge

Die folgende Tabelle stellt die Entwicklung der Risikovorsorge der Bank im Berichtszeitraum 2017 dar.

in TEUR	Anfangsbestand per 01.01.2017	Zuführung	Auflösung	Verbrauch	Endbestand per 31.12.2017
EWB	130	-	130	-	-
PWB	2.286	307	-	51	2.542
Rückstellungen	-	-	-	-	-
Gesamt	2.416	307	130	51	2.542

Tabelle 18: Entwicklung der Risikovorsorge im Kreditgeschäft

E. Vergütungsbericht

Die NIBC-Gruppe verfügt über eine konzernweite einheitliche Vergütungspolitik.

Der Aufsichtsrat der NIBC Bank N.V., Den Haag, hat im Berichtsjahr 2017 die konzernweit gültigen Vergütungsrichtlinien der NIBC Gruppe überprüft und soweit erforderlich angepasst. Einschlägige Änderungen mit Auswirkungen auf das Vergütungssystem der Bank wurden vorab durch den Aufsichtsrat sowie den Vorstand der Bank genehmigt.

Im Rahmen der o.g. Überprüfung wurden sämtliche einschlägigen nationalen und internationalen Gesetze, Verordnungen und Richtlinien, wie z. B. die Richtlinien des Ausschusses der Europäischen Bankenaufsichtsbehörden (CEBS-Richtlinien) zu Vergütungspolitiken und -praktiken, die CRD IV Richtlinie sowie die deutsche Institutsvergütungsverordnung berücksichtigt.

Der folgende Bericht enthält qualitative sowie quantitative Ausführungen zur Remuneration Policy und Vergütungspolitik der Bank sowie zur Vergütung derjenigen Mitarbeiter, deren Tätigkeit sich im Berichtsjahr 2017 wesentlich auf das Risikoprofil der Bank auswirkte (Risk Taker).



Für das Geschäftsjahr 2017 identifizierte Risk Taker

Für das Geschäftsjahr 2017 identifizierte die Muttergesellschaft auf Gruppenebene innerhalb der Bank drei Personen („Identified Staff“), deren Tätigkeiten als risikoprofilrelevant eingestuft wurden. Hierbei handelt es sich um die drei zum Berichtsstichtag berufenen Vorstände.

Vergütungsprinzipien

Das **Vergütungssystem** der Bank ist darauf angelegt, den Mitarbeitern der Bank eine markt- und leistungsgerechte, die langfristigen Ziele der Bank unterstützende Vergütung zu gewähren. Die Vergütungspolitik der Bank ist nachhaltig, ausgewogen und entspricht sowohl der von der Bank verfolgten Geschäftsstrategie als auch dem definierten „Risk Appetite“. Durch die grundsätzlich konservative Vergütungsstrategie der Bank und die Ausrichtung der Vergütung an der Geschäfts- und Risikostrategie werden Anreize zum Eingehen unverhältnismäßig hoher Risiken vermieden. Des Weiteren wird das Vergütungssystem der Bank kontinuierlich auf dessen Angemessenheit und Effizienz sowie Übereinstimmung mit den regulatorischen Vorgaben überprüft und bei Bedarf angepasst.

Die **Vergütungspolitik** der Bank basiert auf den folgenden fünf **Grundprinzipien**:

- Das Vergütungssystem steht in Einklang mit den Zielen der Geschäftsstrategie und dem „Risk Appetite“ der Bank
- Das Vergütungssystem findet eine angemessene Balance zwischen kurz- und langfristiger orientierter Vergütung
- Das Vergütungssystem gewährleistet eine differenzierte, an die Erreichung von Leistungszielen und Geschäftsergebnissen gekoppelte Vergütung
- Das Vergütungssystem gewährleistet eine markt- und leistungsgerechte, sowie intern faire und gerecht verteilte Vergütung
- Dem Vergütungssystem liegt ein Gesamtvergütungsansatz zugrunde

Die Bank entscheidet jedes Jahr ob - und falls ja - in welcher Höhe sie den einzelnen Mitarbeitern eine variable Vergütung in Form eines Bonus gewährt. Eine eventuelle Begünstigung erfolgt stets ohne Anerkennung einer Rechtspflicht jeweils für das zurückliegende Geschäftsjahr und begründet auch bei wiederholter Zahlung keinen Rechtsanspruch für zukünftige Begünstigungen.

Das Vergütungssystem richtet sich grundsätzlich nach der gruppenweit gültigen Remuneration Policy in ihrer jeweils gültigen Fassung. Diese sieht für alle Mitarbeiter (inklusive Risk Taker) ein in zwölf Monatsgehältern ausbezahltes Jahresfixgehalt sowie eine variable Vergütung vor. Die variable Vergütung richtet sich nach der persönlichen Zielerreichung sowie dem Unternehmenserfolg und wird jeweils im März des Folgejahres ausgezahlt.

Der Vorstand der Bank entscheidet über die grundsätzliche Gewährung des variablen Vergütungsbestandteils. Die Höhe der individuellen Bonuszahlung wird durch den direkten Vorgesetzten in Zusammenarbeit mit dessen Vorgesetzten festgelegt und durch den Vorstand der



Bank genehmigt. Des Weiteren erfolgt eine zusätzliche Abstimmung im Rahmen der gruppenweiten Vorgaben.

Die variable Vergütung der Bank ist hinsichtlich der zugrunde liegenden Parameter sowie der Höhe so ausgestaltet, dass keine signifikante Abhängigkeit von der variablen Vergütung besteht und somit keine Anreize zum Eingehen unverhältnismäßig hoher Risiken gesetzt werden.

Die individuelle variable Vergütung wurde auf maximal 100 % des Grundgehältes begrenzt (CAP).

Variable Vergütung für Mitarbeiter (non Risk Taker)

Die individuelle variable Vergütung für non Risk Taker wird gemäß Remuneration Policy nach einem vordefinierten Pay Mix (aufgeteilt in Cash, Deferred Cash, Phantom Shares und Restricted Phantom Shares) ausgezahlt.

Der Teil einer individuellen variablen Vergütung über TEUR 40 für non Risk Taker wird grundsätzlich aufgeschoben (sog. Deferral).

Zur weiteren Erläuterung siehe die folgende Tabelle:

PAY MIX		NON-IDENTIFIED STAFF
TOTAL VARIABLE	INSTRUMENTS	
> EUR/GBP 100.000	CASH	50%
	DEFERRED CASH	20%
	PSUs *	10%
	RPSUs **	20%
> EUR/GBP 40.000 ≤ EUR/GBP 100.000	CASH	60% (MIN. 40K)
	DEFERRED CASH	20% (MAX.)
	PSUs	
	RPSUs	20% (MAX.)
≤ EUR/GBP 40.000	CASH	100%
	DEFERRED CASH	
	PSUs	
	RPSUs	

* PSUs: Phantom Shares

** RPSUs: Restricted Phantom Shares

Tabelle 19: Aufteilung variable Vergütung für non Risk Taker

Variable Vergütung für Risk Taker

Die individuelle variable Vergütung für Risk Taker wird gemäß Remuneration Policy der NIBC Gruppe ebenfalls nach einem vordefinierten Pay Mix (aufgeteilt in Cash, Deferred Cash, Phantom Shares und Restricted Phantom Shares) ausgezahlt.

Sie wird grundsätzlich zu 30 % Cash ausbezahlt, der restliche Teil wird aufgeschoben.

PAY MIX	IDENTIFIED STAFF
INSTRUMENTS	
CASH	30%
DEFERRED CASH	20%
PSUs	30%
RPSUs	20%

Tabelle 20: Aufteilung variable Vergütung für Risk Taker



Ermittlung der variablen Vergütung

Der Gesamtbetrag, der für die variablen Vergütungsbestandteile zur Verfügung gestellt wird, wird in Abstimmung zwischen der Bank und der Muttergesellschaft, unter Berücksichtigung der Zielerreichung der Bank sowie der Ertragslage, der Risikotragfähigkeit sowie der Eigenmittel- und Liquiditätsausstattung sowohl der NIBC Gruppe als auch der Bank festgelegt.

Bei der **Ermittlung der variablen Vergütung** wird neben dem Gesamterfolg der Gruppe und dem Erfolgsbeitrag der jeweiligen Organisationseinheit auch der individuelle Erfolgsbeitrag berücksichtigt.

Gesamterfolg der Gruppe

Der **Gesamterfolg** der Bank wird anhand folgender Parameter ermittelt:

- Eigenkapitalrendite
- Gewinnmarge
- Cost-Income Ratio
- Kunden- und Mitarbeiterzufriedenheit

Zielerreichung der Organisationseinheiten

Die **Zielerreichung** der einzelnen Organisationseinheiten wird anhand der folgenden Parameter gemessen:

- Budgeterreicherung
- Wachstum
- Profitabilität
- Einhaltung der Strategie
- Kunden- und Mitarbeiterzufriedenheit

Individuelle Zielerreichung

Zur Ermittlung des individuellen Erfolges wird auf die Erreichung der finanziellen KPI's des Bereiches, die Kundenzufriedenheit, ein angemessenes Risikoverhalten, ein nach den ethischen Grundsätzen der Bank gezeigtes Verhalten sowie die Erfüllung der 3 NIBC Prinzipien als auch die Qualität der Führungsarbeit (wenn zutreffend) abgestellt.

Die aufgeschobene variable Vergütung (Deferrals) steht unter dem Vorbehalt einer positiven Malus Prüfung. Demnach können noch nicht ausgezahlte oder nicht zugeteilte Vergütungsbestandteile bei Vorliegen von Malus Tatbeständen zurückbehalten und somit nicht ausgezahlt werden. Die aufgeschobene variable Vergütung kann dabei nach Schwere des Malus Tatbestandes gegebenenfalls auf Null reduziert werden. Bei dem „Malus“ Prinzip handelt es sich um eine Form der „ex post“ - Risikoanpassung, eine der zusätzlich zu den „ex-ante“ - Risikoanpassungen bestehenden wesentlichen Anforderung.



Malus Tatbestände resultieren insbesondere aus:

- auf Gruppenebene:
 - der finanziellen Gefährdung der Stabilität der Bank
 - wesentlicher nachträglicher Anpassung des Jahresabschlusses

- auf Mitarbeiterenebene:
 - schweren Verstößen gegen Gesetze und Regularien sowie interne Compliance Richtlinien der Bank
 - nachgewiesenem unangemessenem Verhalten wie Betrug, Geldwäsche, Marktmissbrauch, Insiderhandel, Bereitstellung irreführender Informationen sowie die Weitergabe vertraulicher Informationen an Dritte
 - zu disziplinarischen Maßnahmen führendem schwerwiegendem Fehlverhalten

Des Weiteren besteht eine Claw-Back Möglichkeit für bereits ausgezahlte variable Vergütungsbestandteile.

Tatbestände, die zu einer Claw-Back Maßnahme führen:

- Verwicklung eines Mitarbeiters in ein strafrechtlich relevantes Vergehen
- Betrug
- Verhalten, das zu einem wesentlichen Verlust für die Bank geführt oder beigetragen hat

Die Auszahlung der variablen Vergütung setzt zudem eine angemessene Eigenmittel- und Liquiditätsausstattung sowie eine ausreichende Kapitalausstattung zur Sicherstellung der Risikotragfähigkeit voraus.

Vergütung des Vorstands und der Risk Taker

In Einklang mit der in Deutschland bestehenden dualen Führungsstruktur bestimmt der Aufsichtsrat als verantwortliches Gremium der Bank die Vergütung der Vorstandsmitglieder unter Berücksichtigung der konzernweit einheitlichen Vergütungspolitik. Im Berichtsjahr 2017 fanden vier Sitzungen des Aufsichtsrats der Bank statt.

Die **Gesamtvergütung** der Vorstandsmitglieder setzt sich aus einer fixen und einer variablen Komponente zusammen. Zum entsprechenden Paymix der variablen Vergütung siehe Tabelle 20 (Aufteilung variable Vergütung für Risk Taker).

Im Geschäftsjahr 2017 belief sich die Gesamtvergütung der drei Vorstandsmitglieder auf insgesamt TEUR 1.446. Hiervon entfielen 92 % auf die fixe Vergütung und 8 % auf die variable Vergütung im Sinne der Institutsvergütungsordnung.

Die Deferrals des Vorstands beliefen sich für das Geschäftsjahr 2017 auf TEUR 32.



Die **Gesamtvergütung** der übrigen Mitarbeiter (non risk takers) belief sich für das Geschäftsjahr 2017 auf TEUR 7.590. Hiervon entfielen 89 % auf die fixe Vergütung und 11 % auf den variablen Vergütungsanteil.

Neueinstellungsprämien und Abfindungen

Nur in Ausnahmefällen und ausschließlich während des ersten Beschäftigungsjahres können Mitarbeitern Sign-on Boni gewährt werden. Im Geschäftsjahr 2017 wurden insgesamt TEUR 140 als Sign-on Boni ausgezahlt.

Abfindungen wurden im Geschäftsjahr 2017 mit einem Gesamtbetrag von TEUR 121 ausgezahlt.

Absicherungsgeschäfte

Zur Vermeidung von **Absicherungsgeschäften** oder sonstigen Gegenmaßnahmen zur Aufhebung der Risikoorientierung der Vergütung sind Vorstand und Mitarbeiter verpflichtet, ihre Finanzinstrumente offenzulegen. Dies wird durch den Bereich Compliance regelmäßig überprüft.